

2025 040

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 68/93

vom

14. März 1994

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Walter H [REDACTED], Am W [REDACTED], W [REDACTED]

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

gegen

das Justizministerium Baden-Württemberg, S [REDACTED] platz [REDACTED]
S [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

wegen Bestellung zum Kanzleiabwickler

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ulsamer als Vorsitzenden, die Richter Kutzer, Groß und Dr. van Gelder sowie die Rechtsanwälte Dr. von Hase, Dr. Kieserling und Jordan am 14. März 1994

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den ihm am 16. August 1993 zugestellten Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Baden-Württemberg - EGH 28/91 (I) - 19 - wird verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und dem Antragsgegner die ihm im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 6.000 DM festgesetzt.

- 3 -

Gründe:

Der Antragsteller ist seit 1978 zur Rechtsanwaltschaft, und zwar ab 1982 bei dem Amtsgericht und dem Landgericht Stuttgart und ab 1991 nach Zulassungswechsel bei dem Amtsgericht und Landgericht Ulm, zugelassen. Auf seinen Antrag, ihn zum Abwickler seiner bisherigen Kanzlei in Stuttgart zu bestellen, teilte ihm der Antragsgegner formlos mit, daß er diesem Antrag aus rechtlichen Gründen nicht năhertreten könne.

Der Antragsteller beantragte daraufhin beim Verwaltungsgericht Stuttgart den Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, ihn nach § 55 Abs. 5 BRAO zum Abwickler der noch laufenden Rechtssachen in seiner bisherigen Kanzlei zu bestellen. Nach Verweisung der Sache an den Ehrengerichtshof hat dieser den Anordnungsantrag als Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 223 Abs. 2 BRAO behandelt, ihn als unbegründet zurückgewiesen und die Beschwerde nicht zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde des Antragstellers ist nicht statthaft. Anders als im ehrengerichtlichen Revisionsverfahren, mit dem der Antragsteller das vorliegende Verfahren verwechselt, gibt es gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs keine Nichtzulassungsbeschwerde (vgl. Feuerich, 2. Aufl., § 223 BRAO Rdn. 49).

Ulsamer

Kutzer

Groß

van Gelder

v. Hase

Kieserling

Jordan